

# **Satzung des Schwäbischen Albvereins**

## **Ortsgruppe Bonlanden**

### **§ 1**

#### **Name des Vereins**

Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Bonlanden“

Er hat seinen Sitz in Filderstadt Bonlanden.

Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und nicht rechtsfähig.

Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.

Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet von Filderstadt Bonlanden.

### **§ 2**

#### **Mitglieder**

Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind. Sämtliche Mitglieder des Schwäbischen Albverein Ortsgruppe Bonlanden sind zugleich Mitglieder des Schwäbischen Albverein e.V. Stuttgart.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein pflegt das Wandern, er dient dem Natur- und Umweltschutz, er setzt sich für den Schutz und die Pflege der Landschaft und der Denkmäler ein, er fördert das Brauchtum und das Heimatbewusstsein, er unterstützt die Jugendarbeit und die Familienarbeit und alle mit diesen Zielen zusammenhängenden gemeinnützigen Bestrebungen.

2. Diese Satzungszwecke sollen durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- durch die Förderung und Pflege des Wanderns, sowie damit zusammenhängender sportlicher und kultureller Betätigung,
- durch die Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen,
- durch die Ausbildung von Wanderführern, von Fachwarten für Naturschutz und für Wanderwege,
- durch die Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten,
- durch die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Natur und Umwelt,
- durch die Anlage und Pflege von Biotopen,
- durch Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Naturparks
- durch die Erhaltung und die Dokumentation von Denkmälern,
- durch die Veranstaltung und die Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche,
- durch Organisation von Vorträgen und kulturellen Veranstaltungen, die der Förderung der Umweltbildung dienen,
- durch die Durchführung naturkundlicher Führungen und Veranstaltungen,
- durch Gründung, Unterstützung und Erhaltung von Volkstanz-, Trachten-, Volksmusik-, Gesangs-, Heimat- und Mundartgruppen, die das Brauchtum pflegen und der Öffentlichkeit näher bringen,
- durch Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen.

#### **§ 4**

#### **Gemeinnützige Aufgabe**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 5**

#### **Uneigennützige Zwecke**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 6**

#### **Mittelverwendung**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Mitglieder und Organe erhalten Kostenersatz (Auslagenersatz) der nachgewiesenen Kosten (Auslagen).

3. Das erweiterte Vorstandsteam ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Personen des erweiterten Vorstandsteams eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlt wird.
4. Über die Höhe der angemessenen Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG an Personen, die nicht dem erweiterten Vorstandsteam angehören, entscheidet das erweiterte Vorstandsteam.

## **§ 7**

### **Begünstigungsbeschränkung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8**

### **Vermögenszuwendung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V. Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - 1.1. Der Sprecher des Vorstandsteams
  - 1.2. das Vorstandsteam, bestehend aus dem Sprecher des Vorstandsteams und ein oder zwei weiteren Vorstandsteammitgliedern
  - 1.3. das erweiterte Vorstandsteam, bestehend aus dem Vorstandsteam, dem Ortsgruppenrechner, dem Wirtschaftsrechner und dem Schriftführer (Wirtschaftsausschuss)

1.4. der Ausschuss, bestehend aus

1.4.1. dem erweiterten Vorstandsteam,

1.4.2. den Fachwarten für Wandern, für Wege und für Naturschutz,

1.4.3. den Leitern der nach § 11 gebildeten Abteilungen (Abteilungsleiter),

1.4.4. dem von den Jugendmitgliedern gewählten und vom Vorstandsteam bestätigten Leiter bzw. Gesamtjugendleiter nach § 12

1.4.5. dem/den von Familiengruppen gewählten und vom Vorstandsteam bestätigten Leiter(n) der Familiengruppe(n)

1.4.6. dem Betreuer des Ortsgruppenheims

1.4.7. bis zu 5 Beisitzern

1.4.8. bis zu zwei Vertreter der Ehrenmitglieder.

1.5. die Mitgliederversammlung.

2. Wahl der Organe

2.1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams, zwei Rechnungsprüfer sowie die auf Vorschlag des Vorstandsteams zu wählenden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

2.2. Die Fachwarte sowie der Betreuer des Ortsgruppenheims werden vom erweiterten Vorstandsteam gewählt.

2.3. Die Wahl der Abteilungsleiter/Jugendleiter erfolgt durch die Mitglieder der Abteilungen/Jugendabteilungen

2.4. Alle ehrenamtlichen Organe werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

2.5. Der Sprecher des Vorstandsteams wird zu den weiteren Mitgliedern des Vorstandsteams um zwei Jahre versetzt gewählt.

2.6. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Bis zu dessen Wahl übernehmen die verbleibenden Organe die Aufgaben des Ausgeschiedenen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Bei Bedarf kann, auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe muss, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Amtsblatt der Stadt Filderstadt Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
2. Der Sprecher des Vorstandsteams und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, die Rechner berichten über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Vorstands und des Rechners ab.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei der Rechnungslegung der Ortsgruppe ist zu beachten, dass zu dem von der Ortsgruppe im Vereinsbeitrag für den Schwäbischen Albverein e.V. Stuttgart erhobene Mitgliederbeitrag pro Mitglied ein Ortsgruppenzuschlag erhoben werden kann. Dieser Zuschlag ist in der Rechnungslegung getrennt auszuweisen
5. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar.

## **§ 11**

### **Abteilungen der Ortsgruppe**

Auf Vorschlag des Vorstandsteams können durch Beschluss des Ausschusses Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden. Gruppen und Arbeitskreise sind Abteilungen im Sinne des § 11. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.

Der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch das erweiterte Vorstandsteam. Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstand offenzulegen und jährlich von den Rechnungsprüfern prüfen zu lassen.

## **§ 12 Jugendabteilungen**

Jugendliche unter 25 Jahren sind Jugendmitglieder. Sie können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend. Die Jugendgruppen sind nicht rechtsfähig.

Die Jugendgruppenleiter werden von den Jugendgruppenmitgliedern gewählt. Bei mehreren Jugendgruppen wählen die Jugendgruppenleiter den Gesamtjugendleiter. Er bedarf der Bestätigung durch das erweiterte Vorstandsteam. Der Gesamtjugendleiter gehört dem Ausschuss an. Die Jugendgruppen führen eigene Wanderungen und Veranstaltungen durch. Die Jugendgruppen haben die Ortsgruppe von ihren Unternehmungen zu unterrichten.

## **§ 13 Ehrungen**

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten des Schwäbischen Albvereins e.V., Hospitalstraße 21b, 70174 Stuttgart langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe“ ernennen. Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen.

## **§14 Datenschutz**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Dritter (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Bankverbindung (SEPA-Lastschrifteinzugsmandat), Telefonnummern sowie E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Funktionen im Verein.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.

Des Weiteren ist der Verein berechtigt, im Rahmen der satzungsgemäßen Verpflichtungen, personenbezogene Daten seiner Mitglieder an übergeordnete Vereine oder Verbände (Schwäbischer Albverein e.V. Stuttgart, Kreditinstitute, etc...) weiterzugeben.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung seiner personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Dieser Verwendung der Daten können Mitglieder jederzeit widersprechen, wobei dann aber die Weiterführung der Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder Sperrung seiner Daten, Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 12 bis Art. 20 Datenschutz-Grundverordnung) Im Ehrenamt tätige Mitglieder und sonstige Funktionsträger sind im Umgang mit vertraulichen Information, Daten und Unterlagen zu besonderer Sorgfalt verpflichtet und geben keine Daten oder Informationen an unberechtigte Dritte weiter. Vertrauliche Unterlagen sind nach Ende der Tätigkeit im Ehrenamt und bei Beendigung der Funktionstätigkeit dem Verein zurückzugeben. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus den Verein hinaus.

## **§15 AGG**

Aus Gründen der Lesbarkeit verwendet diese Satzung überwiegend die männliche Form. Die weibliche Form und das dritte Geschlecht sind gleichgestellt.

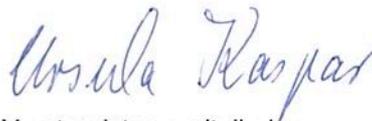
**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsgruppensatzung vom 01. Januar 2000 außer Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10. November 2018.



Sprecher des Vorstandsteams



Vorstandsteammitglied

Vorstandsteammitglied



Ortsgruppenrechner



Wirtschaftsrechner



Schriftführer